

# **Gemeinschaftsvereinbarung**

## **über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Oppach und der Gemeinde Beiersdorf**

### **Neufassung**

Aufgrund der §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205) schließen die Gemeinde Oppach und die Gemeinde Beiersdorf, die beide dem Landkreis Löbau-Zittau angehören, aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Oppach vom 23.01.2003 und des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Beiersdorf vom 21.01.2003 die nachfolgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

### **§ 1**

#### **Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Gemeinde Oppach (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt) erfüllt für die Gemeinde Beiersdorf (im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

### **§ 2**

#### **Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde**

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde nach Abs. 1 und 2 Aufgaben übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

### **§ 3**

#### **Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde**

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

- a) die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
- b) die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung)
- c) die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst beteiligt ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

### **§ 4**

#### **Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht entsprechend § 40 i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 SächsKomZG aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden

die Gemeinde Oppach	drei weitere Vertreter,
die Gemeinde Beiersdorf	zwei weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertreter im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde dessen Stellvertreter.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses**

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligte Gemeinde wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

## **§ 6**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

## **§ 7**

### **Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die erfüllende Gemeinde erhebt für die ihr gemäß § 2 übertragenen und für die von ihr gemäß § 3 zu erledigenden Aufgaben von der beteiligten Gemeinde eine Umlage. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der jeweils am 30. Juni des Vorjahres beim Statistischen Landesamt registrierten Einwohnerzahlen zu bemessen.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, festzusetzen. Die Umlage wird mit jeweils 25 vom Hundert des Gesamtbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig. Die Abrechnung des laufenden Haushaltjahres erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses der Jahresrechnung durch die erfüllende Gemeinde. Etwaig entstehende Nach- bzw. Rückzahlungen werden mit der nächst fälligen Abschlagszahlung verrechnet. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) erheben.

(3) Soweit Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde übergehen oder ihr übertragen werden, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

**§ 8**  
**Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung**

- (1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuss nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten zu hören.

**§ 9**  
**Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.
- (2) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 24. März 1995 außer Kraft.

Oppach, den 27.01.2003

Beiersdorf, den 27.01.2003

gez. Stefan Hornig  
Bürgermeister  
Gemeinde Oppach

gez. Matthias Rudolf  
Bürgermeister  
Gemeinde Beiersdorf